

Stadtverwaltung Sonneberg
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Veröffentlichung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19/93 „Wohngebiet Wolkenrasen II“ der Stadt Sonneberg nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat in der Sitzung vom 17.06.2026 die Billigung und Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19/93 „Wohngebiet Wolkenrasen II“ in der Fassung von Juni 2026 der Stadt Sonneberg gebilligt und den Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße im sogenannten Wohngebiet Wolkenrasen II und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 19/93 „Wohngebiet Wolkenrasen II“ stammt aus den 1990er-Jahren. Die gestalterischen Festsetzungen wurden seither nicht an die aktuellen technischen Standards und die heutige Bau- und Wohnpraxis angepasst. Zudem weisen sie rechtliche Unschärfen auf. Die Änderung umfasst im Wesentlichen zwei Punkte:

1. Zulassung moderner Dachfarben (Ergänzung Anthrazit)

Der Altplan schränkt die Dachfarben stark auf klassische Töne (rot bis rotbraun) ein. Anthrazitfarbene und dunkelgraue Dächer mit meist schwarzen Solarpaneelen entsprechen jedoch dem heutigen Stand der Architektur und dem Wunsch vieler Bauherren. Die Festsetzungen werden um anthrazitfarbene Dächer ergänzt.

2. Rechtssichere Definition der Fassadenfarben (Ersetzung „helle Erdfarben“)

Die bisherige Festsetzung verlangte „helle Erdfarben“. Dieser Begriff ist laut aktueller Rechtsprechung zu unbestimmt und rechtlich nicht haltbar. Zudem gibt es im Gebiet bereits farbliche Abweichungen (z. B. Gelb, Türkis).

Der unbestimmte Begriff wird durch ein präzises, mathematisch messbares Farbsystem (NCS-System) ersetzt. Künftig wird eine maximale Farbsättigung (Buntanteil) von 20 % festgelegt. Grelle Neonfarben werden ausgeschlossen.

Der Entwurf der Planung, bestehend aus dem Lageplan und der Begründung, ist zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 01.08.2026 bis 02.09.2026

auf der Homepage der Stadt Sonneberg <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbauamt/planen.html> veröffentlicht.

Parallel dazu liegen die Planunterlagen im Flur des Stadtbauamts (Westflügel, 3. OG, Zimmer 56) der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1 während der Öffnungszeiten mit Terminvereinbarung aus.

Öffnungszeiten

Di.	8.30 - 12.00 Uhr,	13.00 - 16.00 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr,	
Do.	8.30 - 12.00 Uhr,	13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.30 - 12.00 Uhr	

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Während der Zeit der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden sollen (per Mail: bauamt@stadt-son.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Heiko Voigt

Lageplan

Gem. §3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tage auszulegen